

Vormerkdelikte

So funktioniert das Vormerkssystem

Für jedes der folgenden Delikte wird nach Rechtskraft der Bestrafung im Führerscheinregister eine Vormerkung eingetragen. Die erste Vormerkung hat im Prinzip keine Folge, sie ist quasi nur ein „Punkt“, also sozusagen die „gelbe Karte“. Wer aber innerhalb von zwei Jahren zwei Vormerkungen erhalten hat, muss eine Maßnahme absolvieren, die dazu dient, der Kraftfahlerin oder dem Kraftfahrer zu helfen, Einsicht in das Fehlverhalten zu gewinnen. Kommt es innerhalb der zwei Jahre zu einem dritten Verstoß, muss der Führerschein für mindestens drei Monate abgegeben werden. Jede Vormerkung wird nach zwei Jahren ab der Übertretung gelöscht.

Nach jeder Führerschein-Entziehung werden alle Vormerkungen gelöscht. Das Vormerkssystem will so die Zahl der Hochrisikolenkerinnen, -lenker, Wiederholungstäter und -täterinnen im Straßenverkehr deutlich verringern. Es verfolgt das Ziel, neben Strafen auch bewusstseinsbildende Maßnahmen zu setzen. Die Erfahrungen der ersten Jahre seit Einführung des Systems lassen positive Wirkungen erkennen. Vor allem die Zahl der Wiederholungstaten ist deutlich zurückgegangen.

Verstoß gegen die 0,5 Promille-Regel

Delikt: Mit einem Blutalkoholwert von **0,5 bis 0,79 Promille** beziehungsweise einem **Atemalkoholwert ab 0,25 bis unter 0,40 Milligramm** ein Fahrzeug in Betrieb nehmen.

Strafe:

- 300 Euro bis 3.700 Euro,
- Vormerkung.

Fahren unter höherem Alkoholeinfluss als 0,79 Promille oder unter anderen Beeinträchtigungen führt zu weiteren Maßnahmen.

Kinder im Auto sichern

Delikt: Wenn das Kind nicht mit einem Kindersitz oder Sitzpolster gesichert ist oder (bei größeren Kindern) wenn der Sicherheitsgurt nicht oder falsch verwendet wird.

(Theoretische) Strafe:

- bis 5.000 Euro,
- Vormerkung.

Fußgängerinnen und Fußgänger nicht gefährden oder behindern

Delikt: Fußgängerinnen oder Fußgänger gefährden, welche Schutzwege vorschriftsmäßig benutzen.

Strafe

- 72 bis 2.180 Euro,
- Vormerkung.

Wird eine Fußgängerin oder ein Fußgänger auf dem Schutzweg behindert aber nicht gefährdet, ist das zwar strafbar, zieht aber keine Vormerkung nach sich.

Nicht drängeln und Sicherheitsabstand halten

Delikt: Sicherheitsabstand von nur 0,2 bis 0,39 Sekunden (das entspricht bei 130 Kilometer pro Stunde zwei bis vier Personenkraftfahrzeug-Längen) zum vorderen Fahrzeug einhalten.

Strafe

- 72 bis 2.180 Euro,
- Vormerkung.

Ist der Abstand noch geringer, muss man mit der Entziehung der Lenkberechtigung für mindestens drei Monate rechnen.

Rote Ampel oder Stopptafel nicht überfahren

Delikt: Ein Rotlicht oder eine Stopptafel ignorieren und dadurch einer anderen Verkehrsteilnehmerin oder einem -teilnehmer den Vorrang nehmen (diese also zum Bremsen oder Auslenken nötigen).

Strafe

- 72 bis 2.180 Euro,
- Vormerkung.

Auch wenn es dafür keine Vormerkung gibt: In eine Kreuzung einzufahren, die man nicht verlassen kann, ist auch nicht fein – und strafbar.

Anhalten an gesperrter Eisenbahnkreuzung

Delikt: Bei rotem Licht und/oder eine mit Schranken gesperrte Eisenbahnkreuzung befahren.

Strafe

- 72 bis 726 Euro,
- Vormerkung.

Bei Eisenbahnkreuzungen immer besonders vorsichtig sein und lieber einmal zu oft anhalten...

Pannestreifen nicht befahren

Delikt: Das Befahren von Pannestreifen und dabei ein Einsatzfahrzeug oder ein Fahrzeug des Straßendienstes behindern.

Strafe

- 72 bis 2.180 Euro,
- Vormerkung.

Achtung bei Gefahrgütern (vor allem im Tunnel)

Delikt: Verstoß gegen die Tunnelverordnung oder die Bestimmungen zur Gefahrgutbeförderung.

Strafe

- 21 bis 726 Euro,
- Vormerkung.

Diese Vorschrift richtet sich naturgemäß in erster Linie an Lkw-Lenkerinnen und -Lenker beziehungsweise Berufskraftfahrerinnen oder -kraftfahrer.

Auf Sicherung der Ladung achten

Delikt: Wenn das Ladegut so schlecht oder gar nicht gesichert ist, dass es einen Verkehrsunfall verursachen kann.

Strafe

- bis zu 5.000 Euro,
- Vormerkung.

Ein im Fond des Fahrzeuges abgestellter Koffer oder sitzender Hund hat aber keine Vormerkung zur Folge.

Das Fahrzeug muss technisch einwandfrei sein

Delikt: Wenn ein Fahrzeug in Betrieb genommen wird, das schwere technische Mängel aufweist, welche die Verkehrssicherheit gefährden.

Strafe

- bis zu 5.000 Euro,
- Vormerkung.

Abgesehen davon muss man damit rechnen, dass die Kennzeichen abgenommen werden.

Quelle: © 2017 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie